

Statuten der Schützen Eschlikon

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen - **Schützen Eschlikon** - (SchE) gegründet 2015, mit Sitz in Eschlikon, besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

Er ist hervorgegangen aus der Schützengesellschaft Eschlikon, gegründet im Jahre 1883 und der Schützengesellschaft Egg-Wallenwil gegründet 1997 aus der Schützengesellschaft Egg (1920) sowie der Feldschützengesellschaft Wallenwil (1902).

Er dient den folgenden Zwecken:

- a) Das sportliche Schiessen in kameradschaftlicher Verbundenheit zu fördern und zu pflegen
- b) Förderung des sportlichen Schiessens und der Nachwuchsausbildung
- c) Die Bundesübungen nach den Vorgaben des Gesetzgebers im wehr- und staatspolitischen Interesse, durchzuführen.

Art. 2

Die Gesellschaft - Schützen Eschlikon - ist:

- Mitglied des Schützenverbandes Region Hinterthurgau SVRH
- Mitglied des Thurgauer Kantonalen Schützenverbandes TKS
- Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes SSV
- Genossenschafter der USS Versicherungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Lebensjahr Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für Ausländer ist die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.

Art. 4

Die Schützen Eschlikon bestehen aus lizenzierten und nicht lizenzierten Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Schiesswesen überhaupt verdient gemacht haben.

Art. 6

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt

Art. 7

Pflichtschützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, gelten nicht als Vereinsmitglieder. Sie sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen

Art. 8

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an die Schützen Eschlikon.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe der Schützen Eschlikon sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladungen sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu versenden.

Ihr steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- a) Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Mutationen
- d) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- f) Jahresbeitrag und Munitionspreis
- g) Festlegung des Jahresprogramms
- h) Jungschützenwesen
- i) Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes
- j) Schiessanlagen, Bauten

- k) Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich)
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Änderung und Ergänzung der Statuten
- n) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- o) Verschiedenes und Umfrage

Art. 11

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 12

Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13

Die Abstimmungen erfolgen offen, es gilt das absolute Mehr. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder des Vorsitzenden der Versammlung

IV. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selber.

Er erledigt oder regelt die Aufgaben folgender Chargen:

Präsident, Vize-Präsident, Schützenmeister, Aktuar, Kassier, Sekretär, Munitionsverwalter, Jungschützenleiter, Anlagenwart.

Ausser dem Präsidenten können den Vorstandsmitgliedern Doppelfunktionen übertragen werden.

Art. 15

Der Vorstand erledigt folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Förderung des Nachwuchses
- Vollzug von Vereinsbeschlüssen und Statuten

- Vorbereitung der GV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Leitung des gesamten Schiesswesens und die Berichterstattung
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Art. 16

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er koordiniert die Aufgaben innerhalb des Vorstandes und regelt die Stellvertretungen.
- b) der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten
- c) Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist für den geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Ihm obliegt die Ausbildung der Schützen.
- d) Der Aktuar verfasst alle Protokolle. Er erledigt die Korrespondenz des Vereins.
- e) Der Sekretär ist verantwortlich für das obligatorische Programm (Organisation und Durchführung). Er verfasst den Schiessbericht und vertritt die SchE gegenüber dem Schiessoffizier.
- f) Der Kassier regelt alle finanziellen Belange der SchE, führt die Jahresrechnung und legt die Abrechnung der GV vor. Er zieht den Jahresbeitrag ein. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Geldverkehr zusammen mit dem Präsidenten.
- g) Munitionsverwalter: Er besorgt den Munitionsverkauf und die Munitionsbestellung.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

V. Die Revisoren

Art. 19

Zwei Revisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres alle Unterlagen des Kassiers zu prüfen und erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung. Es steht Ihnen das Recht zu auch während des Jahres Einsicht in alle Unterlagen des Kassiers zu nehmen.

VI. Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Die GV setzt den Jahresbeitrag fest. Vom Jahresbeitrag ausgenommen sind, Jugendliche, Jungschützen, Ehrenmitglieder und Pflichtschützen.

Art. 22

Für Beiträge aus der Vereinskasse an Schiessanlässen entscheidet auf Antrag die Vereinsversammlung.

Art. 23

Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schiessbetrieb

Art. 24

Schiessübungen sind in die Vereins und Verbandsadministration einzutragen, sowie dem Schiessoffizier, der Gemeinde und den Anstössern zu melden.

Art. 25

Unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein, Leistungsausweis und Schiessbericht werden rechtlich geahndet.

Art. 26

Wer sich der Gewehrkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 27

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutz des Publikums und Absperren von

Wegen etc. sind Sache des Vorstandes. Dieser wacht auch über das strikte Tragen der Gehörschutzgeräte.

Art. 28

Angehörige der Armee, die sich den zuständigen Vereinsorganen sowie den Aufsichtsorganen auf dem Schiessplatz nicht fügen, können vom Schiessen ausgeschlossen werden. Sie sind der Kantonalen Militärbehörde zu melden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt diese Statuten und verpflichtet sich, diese sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 30

Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung kann an der Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung ist das gesamte Vermögen und Inventar zuhanden eines sich später bildenden Vereins (Art. 1-3) der Gemeinde Eschlikon, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 32

Für alle weiteren Belange, die nicht speziell durch die vorliegenden Statuten geregelt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften subsidiär. Insbesondere gelten:

- das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
- die Verordnung des Bundes über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31)
- die Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- die SSV und die TKS SV Statuten

Art. 33

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen GV der Schützen Eschlikon angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau in Kraft. Die bisherigen Statuten der SG Eschlikon vom 15.03.1994 und diejenigen der SG

Egg/Wallenwil vom 09.04.1997 werden dadurch aufgehoben.

Eschlikon, den 10. Oktober 2014

Schützen Eschlikon

Der Präsident:

Daniel Krützmann

Der Aktuar:

Jacqueline Rutishauser

Die vorliegenden Statuten werden hiermit genehmigt:

Kantonale Militärbehörde des Kantons Thurgau (Kreiskommando)

Frauenfeld:

Der Kreiskommandant

Oberstleutnant Gregor Kramer